OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701720/3/KH

Datum:
Linz, 12. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des F R, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 3. März 2022, GZ: BHGM/921070070320/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 3. März 2022, GZ: BHGM/921070070320/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über F R (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 21 Stunden), da ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 13.03.2021, 23:00 Uhr
Ort: x P, P x

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt Ihren privaten Wohnbereich in x verlassen und sich zu diesem angeführten Zeitpunkt in x aufgehalten, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages aufgrund der 3. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 105/2021 in der Zeit vom 10.03.2021 bis 14.03.2021 nur zu folgenden Zwecken zulässig ist:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
   a) der Kontakt mit
      aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
      bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
      cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht psychischer Kontakt gepflegt wird,
   b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens
   c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
   d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
   e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
   f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung vo unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,

8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10, 11 und 12 sowie Einrichtungen gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 und 2, und
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 bis 8, 10 und 11, § 15 und § 17 Abs. 1 Z 4.

Es lag jedoch keiner der angeführten Gründe im gegenständlichen Fall vor, da Sie dort mit anderen Personen im dortigen Objekt verweilten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. §§ 8 Abs. 5, 5 Abs. 1 COVID-19-MG i.V.m. § 2 Abs. 1 3. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 105/2021

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 150,00	2 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 8 Abs. 5 COVID-19-Maßnahmen-gesetz – COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2021“

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er in dieser Nacht die Hilfe der Polizei gesucht habe, da ihm zwei Glasscheiben am PKW zerstört worden seien, nachdem er seine Cousine von einem ihm bekannten Frauenschläger „abgewehrt habe“. Herausgekommen sei, dass er unter Alkoholeinfluss zur Polizei gefahren war und sein Auto selbst reparieren musste, nachdem die Beschuldigten freigesprochen worden waren. Zu jener Zeit, wo er bei dem Bekannten gesessen sei, habe es viel weniger Fälle bzw. Intensivpatienten gegeben und die Verordnung sei nicht mehr gerechtfertigt gewesen. Er sei ein gesunder junger Mensch, habe ein bisschen sozialen Kontakt vermisst und so ein geschlossenes Zusammenkommen sei ein Menschenrecht. Der Bf beantragte die Einstellung des Falles oder zumindest die Verringerung der verhängten Strafe.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurden der im Behördenakt erwähnte Abschlussbericht bzw. Niederschriften über die Einvernahmen zum Vorfall am 13. März 2021 von der PI Bad Ischl angefordert.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Am Nachmittag des 13. März 2021 besuchte der Bf mit seinem Cousin seine Cousine in der D x in B, wobei sie mit dem Auto des Bf unterwegs waren. Um ca. 20:30 Uhr gingen sie gemeinsam mit seiner Cousine zu Fuß zu einem ebenso dort wohnenden Nachbarn seiner Cousine, wo sich mehrere Personen trafen, um gemeinsam etwas zu trinken und sich zu unterhalten. Nach einem Streit zwischen seiner Cousine und ihrem Mann um ca. 22:00 Uhr, bei dem es in der Folge zu Handgreiflichkeiten zwischen dem Bf und dem Mann seiner Cousine kam, wurde das Auto des Bf beschädigt, woraufhin er damit um 23:00 Uhr zur PI Bad Ischl fuhr, um den Vorfall anzuzeigen.

2. Der Bf wohnt in B, K x. Er hielt sich nach 20:00 Uhr außerhalb seines eigenen privaten Wohnbereichs auf.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahmen in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Anforderung der Vernehmungsprotokolle der PI Bad Ischl zum Vorfall am 13. März 2022, welche im Behördenakt erwähnt waren.

2. Der Bf hat nicht bestritten, dass er sich zur Tatzeit außerhalb seines privaten Wohnbereichs in der K x in B befunden hat. Er hat diesen am Nachmittag des 13. März 2021 verlassen und hielt sich jedenfalls bis 23:00 Uhr dieses Tages außerhalb desselben auf. Der Streit seiner Cousine mit ihrem Mann ereignete sich um ca. 22:00 Uhr.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die zur Tatzeit maßgeblichen Rechtsvorschriften lauten wie folgt:

§ 2 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchMaV):

„Ausgangsregelung

§ 2. (1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages nur zu folgenden Zwecken zulässig:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
a) der Kontakt mit
aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10 und 11 sowie Einrichtungen gemäß § 16 Abs. 1 Z 1, 2 und 4, und
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den § 13 Abs. 3 Z 1 bis 9 und § 14.

(2) Zum eigenen privaten Wohnbereich zählen auch Wohneinheiten in Beherbergungsbetrieben sowie in Alten- und Pflegeheimen sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe.

(3) Kontakte im Sinne von Abs. 1 Z 3 lit. a und Abs. 1 Z 5 dürfen nur stattfinden, wenn daran
1. auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und
2. auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist.“

§ 5 und § 8 Abs. 5 COVID-19-Maßnahmengesetz:

„§ 5. (1) Sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte

Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen, kann durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist.

(2) Zwecke gemäß Abs. 1, zu denen ein Verlassen des privaten Wohnbereichs jedenfalls zulässig ist, sind:
1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
4. berufliche Zwecke, sofern dies erforderlich ist, und
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung.

§ 8. (5) Wer einer Verordnung gemäß § 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der Bf hat wie im maßgeblichen Sachverhalt festgestellt am Nachmittag des 13. März 2021 seine Cousine in B besucht, die in der D wohnt und um ca. 20:30 Uhr einen Nachbarn seiner Cousine besucht. Von dort ist er dann zur Polizei gefahren, um einen Vorfall anzuzeigen, der sich im Rahmen des Besuchs beim Nachbarn seiner Cousine ereignet hat – sein Auto war nach einem Streit seiner Cousine mit ihrem Mann, bei dem der Bf mit diesem handgreiflich wurde, beschädigt worden. Der Bf hat seinen privaten Wohnbereich in der K x in B somit am Nachmittag des 13. März 2021 verlassen und sich jedenfalls bis 23:00 Uhr außerhalb desselben aufgehalten.

Gemäß § 2 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV war zur Tatzeit ein Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20:00 bis 06:00 Uhr des folgenden Tages nur zu den nachstehende aufgezählten Zwecken zulässig.

Zum Vorbringen des Bf, dass er seine Cousine verteidigen habe müssen, ist auszuführen, dass sich die Handgreiflichkeiten zwischen ihm und dem Mann seiner Cousine erst nach 20:00 Uhr ereignet haben und er selbst ausführte, dass er den Nachbarn seiner Cousine besucht hat, um gemeinsam in einer Runde etwas zu trinken und sich zu unterhalten. Zuvor hatte er seine Cousine besucht – der Zweck des Verlassens seines Wohnbereichs war folglich, sich mit seiner Cousine und danach mit Bekannten zu treffen. Somit liegt kein Anwendungsfall von § 2 Abs. 1 Z. 1 4. COVID-19-SchuMaV vor. Zum Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 1 Z. 3 lit. aa) bis cc) leg. cit. ist festzuhalten, dass der Kontakt des Bf nicht zwischen ihm und einem Lebenspartner, engsten Angehörigen (dies sind Eltern, Kinder, Geschwister) oder auch einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der

Regel mehrmals wöchentlicher physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird, stattgefunden hat. Ein Treffen mit Bekannten, die keine wichtigen Bezugspersonen darstellen, sodass eben kein Kontakt mehrmals wöchentlich mit ihnen stattfindet, fällt nicht unter die genannte Ausnahme. Auch die anderen Ausnahmetatbestände kommen gegenständlich nicht in Betracht. Somit ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

Zum Vorbringen, dass die gegenständliche Verordnung aufgrund des Infektionsgeschehens zur Tatzeit nicht notwendig gewesen wäre, ist anzuführen, dass gerade zu jener Zeit die Infektionszahlen wieder merklich angestiegen sind, was die in § 2 4. COVID-Schutzmaßnahmenverordnung vorgesehenen Einschränkungen zum Zweck der Eindämmung des Infektionsgeschehens jedenfalls zu rechtfertigen vermochte. Auch aus verfassungsrechtlicher Sicht liegen keinerlei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der gegenständlichen Verordnung vor.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat nicht bestritten, dass er sich zur Tatzeit außerhalb seines Wohnbereichs aufgehalten hat, wobei eventuelle Ausnahmetatbestände, die einen Aufenthalt außerhalb desselben erlauben würden, nicht in Betracht kommen. Er hat auch dezidiert angegeben, dass er mit Bekannten etwas trinken wollte und keine substantiierten Argumente vorgebracht, die ein Verschulden seinerseits ausschließen würden. Somit ist auch der subjektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist festzuhalten, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in

nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Der Bf hat den Annahmen der belangten Behörde hinsichtlich seiner Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation nicht widersprochen. Es scheinen keine einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

Beim gegenständlichen Strafrahmen von 1.450 Euro hat die belangte Behörde eine Strafe in Höhe von 150 Euro verhängt, was aus spezial- und generalpräventiver Sicht als notwendig und angemessen scheint.

2.4. Der Ausspruch zu den Kostenbeiträgen ist in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing